



Bauarbeiterkasse – Vereinfachung für Unternehmen ist mit 1. Juli 2015 in Kraft getreten

Neues DURC-Online Verfahren

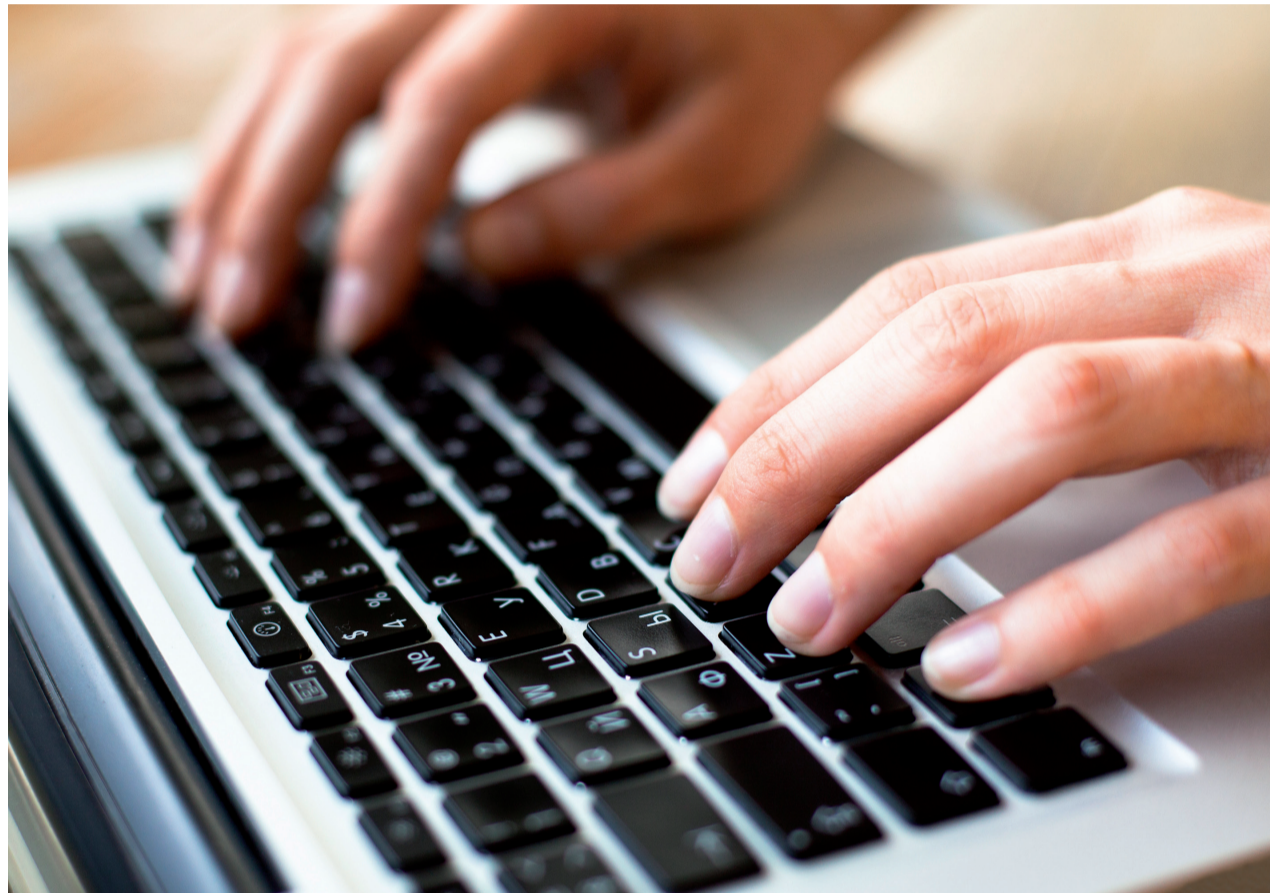
Die gesamtstaatliche paritätische Kommission für die Bauarbeiterkassen hat vor Kurzem die operativen Anleitungen zum neuen, **vereinfachten Onlineverfahren** für die Ausstellung der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage der Betriebe (DURC) veröffentlicht.

Bozen/Rom – Seit 1. Juli 2015 kann auf Grundlage des Ministerialdekrets vom 30. Jänner 2015 über das Internetportal des INPS/NISF (www.inps.it) oder INAIL (www.inail.it) auf das System „Durc online“ zugegriffen werden, indem die Steuernummer des Unternehmens eingegeben wird. Berechtigt dazu sind neben dem betroffenen Unternehmen sowie den öffentlichen Verwaltungen laut obengenanntem Ministerialdekret auch die vom Unternehmen bevollmächtigten Subjekte, wie z.B. Arbeitsrechtsberater.

Über die Funktion „Consulta regolarità“ im INPS- und INAIL Portal kann nun in Echtzeit überprüft werden, ob ein positives und gültiges DURC vorliegt.

Überprüfung telematisch und in Echtzeit Über die Funktion „Visualizza il documento“ kann in das Dokument

Einsicht genommen werden. Zudem ist es möglich, dass das DURC für den Zeitraum der Gültigkeit von allen Interessierten im pdf-Format abgerufen und gespeichert werden kann. Liegt kein gültiges DURC vor und wurde noch keine Anfrage für den betroffenen Betrieb durchgeführt, so erfolgt eine Überprüfung mittels Abfrage sämtlicher Datenbanken des INPS, INAIL und der Bauarbeiterkassen. Neu ist zudem, dass wenn bereits eine Anfrage in Bezug auf einen Betrieb in Bearbeitung ist, dies dem Betrieb nun auf dem Portal mitgeteilt wird, sodass nur mehr der Ausgang dieses bereits laufenden Verfahrens abgewartet und kein zweiter Antrag mehr gestellt werden muss. Die Überprüfung betrifft die Beitragszahlungen der Unternehmen in Bezug auf alle Arbeitnehmer, die koordinierten Mitarbeiter sowie die geschuldeten Beträge der selbstständigen Arbeiter, mit Fälligkeit zum letzten Tag des zweiten Monats vor Datum der jeweiligen Anfrage. Sollte es am Ende dieses Verfahrens, das innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden muss, nicht möglich sein, die ordnungsgemäße Beitragslage des Unternehmens zu bestätigen, übermittelt das INPS/NISF, INAIL oder die Bauarbeiterkasse mit-



tels zertifizierter E-Mail (PEC) dem betroffenen Unternehmen oder dessen Bevollmächtigtem die Aufforderung, die Beitragslage innerhalb von 15 Tagen in Ordnung zu bringen. Die festgestellten Unregelmäßigkeiten werden dabei genau angegeben. Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, wird die Bauarbeiterkasse zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die nicht ordnungsgemäße Beitragslage des Unternehmens, sofern möglich unter Angabe der Höhe der Beitragsschuld, mitteilen. Bringt der Betrieb seine Beitragslage fristgerecht in Ordnung oder ist dieselbe bereits zu Beginn des Verfahrens regulär, wird ein positives Dokument mit der entsprechenden Bestätigung ausgestellt, welches das bisherige Durc in jeder Hinsicht ersetzt, eine

Gültigkeitsdauer von 120 Tagen besitzt und für sämtliche Verfahren, in denen der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragslage vorgeschrieben ist, verwendet werden kann.

Mit dem Ministerialdekret wurde zudem klargestellt, dass die ordnungsgemäße Beitragslage eines Betriebes auch im Falle von zugestandenem Ratenzahlungen durch INPS oder INAIL, bei anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren betreffend noch festzustellende Guthaben oder solchen, die in Kompensation gebracht werden können oder deren Zahlung kraft Gesetz ausgesetzt wurde, gegeben ist. Außerdem ist die Beitragslage auch bei sog. geringfügigen Abweichun-

gen für die Ausstellung der Bescheinigung in Ordnung, sofern die Differenz zwischen den geschuldeten und den tatsächlich eingezahlten Beträgen die Summe von 150 Euro nicht übersteigt.

Robert Tauber, Mag. jur., ist Berater für Arbeits- und Gewerkschafts-



recht im Unternehmensverband Südtirol. Er steht allen Mitgliedsunternehmen des Unternehmensverbandes Südtirol und des Kollegiums der Bauunternehmer für Fragen und Auskünfte zur Verfügung: r.tauber@unternehmerverband.bz.it

Veranstaltung

Schnittstellen-optimiertes Bauen

Bozen – Schnittstellenoptimiertes Bauen oder auch „schlankes“ Bauen („lean construction“) ist ein neuer Ansatz zur Qualitätssicherung am Bau. Es geht darum, die Abläufe der verschiedenen Prozesse am Bau so effizient wie möglich zu gestalten, um damit mögliche Verschwendungen zu reduzieren sowie die Kundenbedürfnisse gezielt im Auge zu behalten. Bei der lean construction werden die aus dem Toyota-Produktionssystem stammenden Lean-Prinzipien auf den Baubereich angepasst.

Wie wichtig schnittstellenoptimiertes Bauen ist, belegt die Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit der termingerechten Ausführung einer Bauleistung bei nur 50 Prozent liegt. Lean Construction setzt daher auf verbindliche Arbeitszusagen und Knowhow-Transfer. Im Zentrum stehen der Kunde und die wachsenden Anforderungen an Qualität, Kosten, Geschwindigkeit und Service. Durch die Beseitigung von Verschwendung, also Aktivitäten, die nicht wertschöpfend sind, sollen diese Anforderungen auf bestmögliche Weise erfüllt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Bauunternehmer organisiert der TIS innovation park eine Veranstaltungsreihe, bei der über die Möglichkeiten und Grenzen dieses Systems informiert wird. Die dritte und vorerst letzte Veranstaltung behandelt die praktische Anwendung des schnittstellenoptimierten Bauens anhand von Erfahrungsberichten und Workshops.

Tagung am 10. Juli – Der Veranstaltung findet am Freitag, 10. Juli 2015, von 9.00 bis 12.00 Uhr, im TIS innovation park in Bozen statt. Katja Glöckler vom TIS innovation park wird dabei den Projektablauf und die Methode erläutern, anschließend stehen Erfahrungsberichte von Harald Fuchs (Myslik Bau GmbH, Grabenstätt) und von Michael Steger (Wierer Bau AG, Kiens) auf dem Programm. Danach folgt der Workshop. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, am Anmeldung wird gebeten (cluster.bau@tis.bz.it).

Baukollegium trifft Landesrat und Gemeindenverband

Anliegen vorgebracht

Bozen – Rahmenvereinbarungen für die Instandhaltung der Landesstraßen und das neue Landesvergabegesetz: diese beiden Themen standen am 12. Juni im Mittelpunkt einer Aussprache zwischen Landesrat Florian Mussner und dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Kollegiums der Bauunternehmer, Markus Kofler und Florian Baumgartner. Bereits am Tag zuvor hatte ein Gespräch mit der Spitze des Südtiroler Gemeindeverbandes stattgefunden, bei dem insbesondere über die Zweckbindung von Geldern für Umweltausgleichsmaßnahmen, die Verwirklichung der sogenannten „letzten Meile“, die Gefahrenzonenpläne und das neue Raumordnungsgesetz diskutiert wurde.

Öffentliche Ausschreibungen – Antikorruptionsbehörde greift Entscheidung des Staatsrates auf

Sicherheitskosten angeben

Auch bei der **Vergabe von Bauarbeiten** sind im Angebot die internen Kosten für die Sicherheit anzugeben. Ansonsten wird das Unternehmen **vom Vergabeverfahren ausgeschlossen**. Es handelt sich um einen nicht sanierbaren Ausschlussgrund.

Bozen – Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, müssen auch die internen Kosten für die Sicherheit (sogenannte Betriebs-sicherheitskosten) angeben. Dies gilt nicht nur für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, sondern auch bei Bauarbeiten. Fehlen diese Angaben, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Staatsrates, dass die internen Sicherheitskosten auch bei Bauarbeiten anzugeben sind, hat die Antikorruptionsbehörde (ANAC)

veranlasst, in die Ausschreibungsvorlage einzufügen, dass die internen Sicherheitskosten anzuführen sind. Zudem präzisiert die Antikorruptionsbehörde, dass in Zukunft die ausschreibenden Stellen die Sicherheitskosten in der beigelegten Erklärung des wirtschaftlichen Angebots angeben werden müssen. Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen zur Vergabe von Bauarbeiten teilnehmen wollen, sollten daher die internen Sicherheitskosten angeben, um einen Ausschluss vom Verfahren zu vermeiden. Es handelt sich

dabei nämlich um einen nicht sanierbaren Ausschlussgrund. Die Sicherheitskosten des Betriebes können von jedem Unternehmen frei quantifizieren werden. Beispielsweise fallen in diesen Bereich die Kosten für die Schulungen zur Arbeitssicherheit. Für die Berechnung kann auf die beigeschlossene parametrische Formel zurückgegriffen werden, welche im Dokument ITACA, „Kongruitätskontrolle der Sicherheitskosten im Betrieb bei

Ausschluss vom Verfahren vermeiden

öffentlichen Bauaufträgen“, vorgegeben wurde. Weichen die angegebenen Sicherheitskosten nicht von den Werten ab, die mittels der genannten Formel berechnet worden waren, so ist anzunehmen, dass die Vergabestelle bei der Kontrolle des Angebotes die Angabe des Betriebes für angemessen halten wird. Dennoch sollte das Unternehmen auf jeden Fall jederzeit bereit sein, die Belege des angegebenen Wertes der Betriebskosten vorzuweisen, da die Formelangabe der ITACA für die Vergabestelle nicht bindend ist.

